Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Carl Reichsfreiherr vom und zum Stein)

Münz5DMBek 1981-10

Ausfertigungsdatum: 14.10.1981

Vollzitat:

"Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Carl Reichsfreiherr vom und zum Stein) vom 14. Oktober 1981 (BGBI. I S. 1139)"

- (1) Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß der 150. Wiederkehr des Todestages des bedeutenden deutschen Staatsmannes Carl Reichsfreiherr vom und zum Stein eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 6,85 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Karlsruhe.
- (2) Die Münze wird ab 24. November 1981 in der Verkehr gebracht.
- (3) Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 10 Gramm.
- (4) Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.
- (5) Die Bildseite zeigt das Porträt des Staatsmannes und die Umschrift:

"CARL REICHSFREIHERR VOM STEIN 1757-1831".

(6) Die Wertseite trägt einen Adler und die Umschrift:

"BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 5 DEUTSCHE MARK 1981".

- (7) Die in "19" und "81" geteilte Jahreszahl ist beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen "G" der Staatlichen Münze Karlsruhe befindet sich rechts hinter dem Wort "MARK".
- (8) Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

"ICH HABE NUR EIN VATERLAND - DEUTSCHLAND".

- (9) Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist eine Arabeske eingeprägt.
- (10) Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Erich Ott, München.
- (11) Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Schlußformel

Der Bundesminister der Finanzen

Abbildung der Münze

(Inhalt: nicht darstellbare Abbildung) Fundstelle: BGBl I 1981, 1139